Satzung

des

Alster-Bridge-Club e.V. (A.B.C.)

& 1

Name Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Alster Bridge-Club e. V. (A. B. C.)
- 2) Er hat seinen Sitz In Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Alster Bridge-Club e. V. (A.B.C.) nachfolgend "Verein" genannt hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-. Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, des Vereins, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person
 - durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein Ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V. (DBV).
- 2) Der Verein erkennt die Satzung des DBV In seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner. die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Mitgliedschaft Im DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirk/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4

Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein, dessen Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen. die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben. die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

 Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muß.

- 2) Durch Ausschluß, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines derer Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate.
 wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluß entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des Vereins.

3) Durch Tod.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – verlangen, daß die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben die Satzung. die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit.
 Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen fristgerecht zu zahlen.

\$8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung.
- 2) das Präsidium,
- 3) das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied kann seine Stimme per Vollmacht an ein anwesendes Mitglied übertragen, wobei jedes Mitglied nicht mehr als eine Vollmacht ausüben darf.

Findet ein Mitglied kein anderes Mitglied seines Vertrauens, kann die Vollmacht auch dem Vorstand übergeben werden, wobei hier nur weisungsgebundene Vollmachten möglich sind. Bei Punkten, für die die Vollmacht keine explizite Vorgabe macht, wird die Vollmacht als Enthaltung gewertet.

Die Vollmachten können, aber müssen nicht, explizite Weisung enthalten. Sie gelten für alle auf der Versammlung stattfindenden Abstimmungen.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist Insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Präsidiums,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen.
 - h) die Änderung der Satzung.
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 15. 12. des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt worden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Im übrigen bleibt für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5) unberührt.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11

Präsidium

- 1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und drei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender Ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende und /oder der Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Mitgliederverwaltung und Schriftführung

Ressort 2: Finanzen

Ressort 3 : Organisation und Veranstaltungen Ressort 4 : Sportbetrieb und Unterrichtswesen

3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt.

Zur Wahl benötigt er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Schließlich wird nach dem gleichen Wahlverfahren aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der ständige Vertreter des Vorsitzenden gewählt.

Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der für die Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

§ 12

Schieds- und Disziplinargericht

 Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen.

Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Schlichtung von Streitigkeiten Im Verein.
- b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluß des Vereins.
- c) die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds.
- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen.
 - a) eine Verwarnung,
 - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer.
- 4) Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des § 11 Absatz 3) dieser Satzung.

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen. wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten. die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range Ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Gerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gerichts vorzeitig aus, und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzrichter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 8 -

§ 13

Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt. Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) sind zu beachten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 15

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums und des Schieds- und Disziplinargerichts sowie die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 16

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die

Auflösung des Vereins beschließen.

§ 17

Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Hamburg am 25.02.2015 beschlossen worden.